



# Vorstellung "Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch"

# Hintergrund und Weiterentwicklung

- Nach dem Missbrauchsfall von Staufen haben wir uns der Aufgabe gestellt, den bestehenden Handlungsleitfaden zu überarbeiten und weiter zu entwickeln
- Zunahme von Mitteilungen mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch deutlich erkennbar

# Redaktionsteam

- Dezernatsleitung Soziales und Jugend (Volljurist/Volljuristin)
- Leitung des Teildezernats Jugend (Sozialarbeiter)
- Fachbereichsleitung Soziale Dienste sowie die Fachkräfte der Koordinationsstelle Kinderschutz (Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin)
- Als externe Expertin Frau Dr. Wössner, Psychologin und Kriminologin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg

# Handlungsleitfaden

- Leitlinie zum Vorgehen bei Mitteilungen mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch

UND

- praktische Unterstützung in der Arbeit mit den betroffenen Familien, Kindern und Jugendlichen
- Adressat: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Fachdienste Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD) und Familienberatung im Landkreis (FIL)

# Anlagen

1. Infokatalog mit vertiefenden Inhalten und Hintergrundwissen zum Thema
2. Fragen zur Selbstreflexion für die fallführende Fachkraft

# Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis – Anlage 1

## Inhalt

1. Was ist unter sexuellem Kindesmissbrauch im strafrechtlichen Sinne zu verstehen? ....	2
2. Welche konkreten Handlungen fallen unter sexuellen Missbrauch im strafrechtlichen Sinne?.....	3
3. Hängt das Vorliegen des Straftatbestandes „sexueller Kindesmissbrauch“ vom Verhalten des Kindes ab? .....	4
4. Was sind mögliche Folgen und Schädigungen für das Kind, das betroffen ist von einem sexuellen Missbrauch?.....	4
5. Was versteht man unter Pädophilie?.....	5
6. Gibt es verschiedene Arten von Pädophilie? .....	6
7. Sind Kindesmissbrauch und Pädophilie dasselbe? .....	7
8. Wie häufig kommen Kindesmissbrauch und Pädophilie vor? .....	7
9. Warum sind diese Zahlen wichtig für mein Handeln? .....	8
10. Wer sind die Täter? .....	8

# Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis – Anlage 2

## Inhalt

Erläuterungen .....3

**Themenblock: Klärende Eingangsfragen**.....3

1. Warum handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Fall, der besondere Beachtung bekommen sollte? .....3

**Themenblock: Fallkonstellation** .....4

2. Gibt es Hinweise, die für einen „Verdachtsfall“ sprechen? .....4

3. Nehme ich ein Ungleichgewicht in der familiären bzw. partnerschaftlichen Beziehung war? .....4

4. Was glaube ich, ist die Motivation der einzelnen Beteiligten für ihr Handeln? .....5

**Themenblock: Fragen mit Fokus auf die beteiligten Individuen und die Interaktion mit ihnen** .....5

5. Wie erkenne ich eine(n) manipulative Person/manipulativen Täter? .....5

6. Sind die Antworten der befragten Person authentisch? .....6

7. Wie werden die beteiligten Personen von mir/uns behandelt? .....7

# 1. Einleitung

- der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch stellt eine große Herausforderung dar
- Vorgehen muss **besonnen und behutsam** und gleichzeitig **konsequent zum Schutze des Kindes** gestaltet werden
- Es bedarf **individueller Betrachtung, Bewertung und Planung** - standardisiertes Vorgehen ist nicht möglich



## 2. Definition

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“*

- Handlungen weisen eine große Bandbreite auf
- Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen und im strafrechtlichen Sinne – unterschiedliche Handlungsschwelle

# 3. Rahmenbedingungen der öffentlichen Jugendhilfe

- Das SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für Prävention und Intervention zum Zwecke des Kinderschutzes
- Jugendamt hat Rolle des Koordinators und Initiators von Hilfen - Schlüsselfunktion beim Umgang mit sexuellem Missbrauch

## 4. Sozialpädagogisches Handeln im ASD/PAKD/FIL bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- sensibles, behutsames und ein auf das Kindeswohl bedachtes Vorgehen – stets individuell gestaltet
- Handlungsleitend ist Schutz des Kindes

*„in dubio pro infante“ - „Im Zweifel für das (Klein-)Kind“*

- Verdachtsmomente sind ernst zu nehmen – eigene Einschätzung ist vorzunehmen
- Kinder äußern sich häufig durch vage Äußerungen gegenüber Gleichaltrigen (mehrere Anläufe)

## 4.1 Leitlinie für das Vorgehen des ASD/PAKD/FIL im Verdachtsfall

### Handlungsleitlinie

Das Vorgehen ist daran zu orientieren, möglichst schnell zu klären, ob tatsächlich ein begründeter Missbrauchsverdacht oder eine akute Missbrauchsgefahr vorliegt oder aber einen bestätigten Missbrauch zu beenden, das betroffene Kind nachhaltig zu schützen und die Beteiligten über Hilfsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

Dabei ist eine offene Haltung einzunehmen, die einen umfangreichen fachlichen Blick ermöglicht.

- 1) behutsam und besonnenes Vorgehen – gute Planung und Vorbereitung
- 2) entschiedenes und konsequentes Handeln – zu langes Zuwarten vermeiden

### 3) Das Überprüfungsverfahren Kindeswohlgefährdung ist einzuleiten – siehe Verfahrensstandards Kinderschutz

u.a. zusätzliche Beratung durch weitere Experten: KIZ, Wendepunkt, Frau Dr. Wössner, KoKi etc.

### 4) Beteiligung der sorgeberechtigten Eltern (mit Ausnahmen)

### 5) Beteiligung des betroffenen Kindes entsprechend des Alters

### 6) Klärung ob Schutzmaßnahmen zu treffen sind

Wichtigstes Ziel dabei: Räumliche Trennung von Täter und Opfer

## 4.1.1 Umgang mit Vermutungen und ungeklärten Verdachtsmomenten

- Fachliches Handeln findet häufig auf der Grundlage eines ungewissen Sachverhaltes statt – Eindeutige Klärung oft nicht möglich
- Fixierung auf „Ja oder Nein-Diagnose“ nicht zielführend – Interventionen und Schutzmaßnahmen können oft nicht greifen
- Bei der Verdachtsabklärung ist eine Erweiterung des fachlichen Blicks notwendig (Anamnese)

## 4.2 Dringlichkeits- und Gefährdungseinschätzung

- Gefährdungslage für das betroffene Kind ist wiederholt einzuschätzen
- Hinweise, Fakten und Beobachtungen werden von den Fachkräften zusammengetragen und (neu) bewertet unter Beteiligung der Leitung
- Intuition nicht außer acht lassen – siehe Fragen zur Selbstreflexion in der Anlage

### Handlungsleitlinie

Die Sicherheit und der Schutz des betroffenen Kindes haben Priorität über die gesamte Interventionsphase. Pädagogische Hilfen sind nur dann wirksam, wenn die Betroffenen ausreichend geschützt sind.

## 4.3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des sonstigen Umfeld des Kindes

- Die Erziehungsberechtigten sind bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (siehe §8a SGB VIII)
- ASD muss nach gründlicher Prüfung entscheiden, ob und wann die Eltern einzubeziehen sind

### Handlungsleitlinie

Die Eltern sind bei einem Verdacht auf außerfamiliären sexuellen Missbrauch in der Regel sofort einzubeziehen.

Besteht ein Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch, sind die Eltern/Elternteile so früh wie möglich einzubeziehen. Der Entscheidung, ob und wann die Eltern im Einzelfall einbezogen werden, geht stets eine gründliche Prüfung voraus. Orientierungsmaßstab für diese Entscheidung ist immer das Wohl des Kindes.



## 4.3.1 Beteiligung von nicht missbrauchenden Eltern

- Bei außerfamiliären Missbrauch und gibt es keinerlei Hinweise, dass die Eltern den Missbrauch decken / fördern sind sie in der Regel sofort miteinzubeziehen
- Bei innerfamiliären Missbrauch oder steht ein Elternteil im Verdacht, Täter/Täterin zu sein, so ist die Beteiligung des nicht-missbrauchenden Elternteils abzuwägen (Stichwort: passive Täterschaft)

## 4.4 Gespräche mit potenziellen Tätern

- Beteiligung des Beschuldigten ist sehr risikoreich – er/sie könnte z.B. Opfer unter Druck setzen
- Entscheidung ob der/die Beschuldigte einzubeziehen ist, ist stets und nur unter Einbezug weiterer Fachkräfte in einem Abwägungsprozess zu treffen
- Rahmen und -noch wichtiger- die Zielsetzung des Gesprächs muss klar sein
- Schutz des Kindes muss gewährleistet sein
- Sachlich und nicht konfrontativ zu führen

## 4.5 Beteiligung des betroffenen Kindes

- Kinder sind bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen gem. § 8a SGB VIII – Aussagen des Kindes sind stets ernst zu nehmen
- Kind hat meist ambivalente Gefühle (Loyalitätskonflikt) und schämt sich
- Persönlicher Kontakt: Kind soll sich gehört und gesehen fühlen
- Wenn gegen den erklärten Willen des Kindes gehandelt wird: ausreichend Zeit nehmen, das Kind im persönlichen Gespräch über die Hintergründe der Entscheidungen aufklären und Fragen beantworten

## Handlungsleitlinie

- Das Kind soll unbedingt Wertschätzung erfahren, wenn es sich mitteilt und Hilfe und Schutz sucht.
- Das Kind muss hören, dass es keine (Mit-)Schuld am sexuellen Missbrauch trägt und die Verantwortung alleine beim Täter/bei der Täterin liegt.
- Das Kind muss das Gefühl haben, dass man ihm mit Ruhe begegnet und ihm Zeit lässt, das zu erzählen, was es möchte.

## 4.5.1 Gesprächsführung mit Kindern

- In jedem Einzelfall ist gründlich abzuwägen, wie der Kontakt zum betroffenen Kind gestaltet wird (z.B. mit Leitung, kolleg. Beratung, KoKi, Fachberatungsstelle)
- Befragungen zum genauen Hergang und Ablauf des (vermeintlichen) Missbrauchs sind unbedingt zu vermeiden
- Schutz des Kindes steht im Fokus

- Kind soll Möglichkeit haben frei zu berichten, was es belastet

Dies gilt auch wenn sich das Kind von sich aus (spontan) äußert

- aktiv zuhören – Verständnis für das Empfinden vermitteln  
– ernst nehmen - unterstützen

## 4.6 Dokumentation

- Fakten, Beobachtungen sowie die getroffenen Entscheidungen sind schriftlich nachvollziehbar und präzise festzuhalten
- Dokumentationsinstrumente des Kinderschutzverfahrens sind zu nutzen
- Fakten und Beschreibungen einerseits und deren Bewertung andererseits sind deutlich voneinander zu trennen
- Äußerungen der Beteiligten zum Missbrauch: die gestellte(n) Frage(n) und die Antwort(en) sind möglichst wörtlich zu verschriftlichen

## 4.7 Einschaltung weiterer Behörden

- familiengerichtliche Maßnahmen noch Maßnahmen des Jugendamtes setzen voraus, dass ein sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne bewiesen wäre
- Wenn familiengerichtliche Entscheidung notwendig sind, müssen diese in ihrer Argumentation jedoch umfangreich begründet werden
- Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden können genutzt werden: Polizei, Staatsanwaltschaft
- Keine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige (Ausnahme: Katalog nach § 138 StGB) jedoch Befugnis Strafanzeige zu erstatten - sorgfältige Abwägung notwendig!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**